

Kantonrechtliche Familienzulagen für Arbeitskräfte mit Kindern in der Schweiz

Stand 1. Januar 2018

Kanton	Kinderzulage	Ausbildungs- zulage	Altersgrenze		Geburtszulage	Arbeitgeber-beiträge Der Kant. FAK in % der Lohnsumme
			allgemein	besondere ¹⁾		
	Ansatz je Kind und Monat					
AG	200	250	16	20/25	-	1,29
AR	200	250	16	20/25	-	1,60
AI	200	250	16	20/25	-	1,70
BL	200	250	16	20/25	-	1,35
BS	200	250	16	20/25	-	1,35
BE	230	290	16	20/25	-	1,80
FR	245/265 ⁴⁾	305/325 ⁴⁾	16	20/25	1500	2,50
GE	300/400 ³⁾	400/500 ³⁾	16	20/25	2000/3000	2.45
GL	200	250	16	20/25	-	1,50
GR	220	270	16	20/25	-	1,65
JU	250	300	16	20/25	1500	2,80
LU	200/210 ⁹⁾	250	12/16 ⁹⁾	20/25	1000	1,45
NE	220/250 ⁶⁾	300/330 ⁶⁾	16	20/25	1200	2,10
NW	240	270	16	20/25	-	1,50
OW	200	250	16	20/25	-	1,50
SG	200	250	16	20/25	-	1,45
SH	200	250	16	20/25	-	1,20
SZ	210	260	16	20/25	1000	1,40
SO	220	270	16	16/25	-	1,30
TI	200	250	16	20/25	-	2,20
TG	200	250	16	20/25	-	1,80
UR	200	250	16	20/25	1000	1,70
VD	250/370 ⁵⁾	330/450 ⁵⁾	16	20/25	1500/3000 ⁵⁾	2,105
VS	275/375 ⁶⁾	425/525 ⁶⁾	16	20/25	2000/3000 ⁶⁾	2,74
ZG	300	300/350 ¹⁰⁾	18 ¹⁰⁾	20/25	-	1,70
ZH	200/250 ⁷⁾	250	12/16 ⁷⁾	20/25	-	1,20

1) Die sog. besondere Altersgrenze gilt für den Fall, dass die Ausbildung nicht bereits vorher abgeschlossen oder abgebrochen wird [die Altersgrenze in eckigen Klammern gilt für erwerbsunfähige Kinder – unabhängig davon, ob eine Ausbildung absolviert wird.

3) GE: Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind. Erwerbsunfähige Kinder von 16 bis 20 Jahren erhalten eine Kinderzulage von 400 Franken, ab dem dritten Kind von 500 Franken.

4) FR: Gesetzliches Minimum; jede Kasse kann aufgrund ihrer finanzieller Möglichkeiten mehr ausrichten. Kinder- und Ausbildungszulage: Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind;

5) VD: Gesetzliches Minimum; jede Kasse kann aufgrund ihrer finanzieller Möglichkeiten mehr ausrichten. Kinder- und Ausbildungszulage: Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind; der höhere Ansatz wird ab der dritten Zulage ausgerichtet, die der Bezugsberechtigte erhält. Erwerbsunfähige Kinder von 16 bis 20 Jahren erhalten eine Kinderzulage von 330 Franken, ab dem dritten Kind 450 Franken. Geburts- und Adoptionszulagen: Der zweite Ansatz gilt pro Kinde bei Mehrlingsgeburten bzw. bei Mehradoptionen.

6) VS: Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind. Kinder in Ausbildung unter 16 Jahren erhalten eine Kinderzulage von 425 Franken, ab dem dritten Kinde 525 Franken. Geburts- und Adoptionszulagen: Der zweite Ansatz gilt pro Kind bei Mehrlingsgeburten bzw. bei Mehradoptionen. Die Arbeitnehmer bezahlen einen Beitrag von 0.3% an die Familienzulagen. Der Gesamtbeitrag für die Familienzulagen beträgt somit 3.04% (2.74% von den Arbeitgebenden und 0.3% von den Arbeitnehmenden entrichtet).

7) ZH: Gesetzliches Minimum. Der erste Ansatz der Kinderzulage gilt für Kinder bis zu 12 Jahren, der zweite für Kinder über 12 Jahren.

9) LU: Gesetzliches Minimum. Der erste Ansatz der Kinderzulage gilt für Kinder bis zu 12 Jahren, der zweite für Kinder über 12 Jahren.

10) ZG: Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zum 18. Altersjahr, der zweite für Kinder ab dem 18. Altersjahr.